

II-13962 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 6787 N

1994-06-14

ANFRAGE

des Abgeordneten Renoldner, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Inneres

betreffend Integrationshilfen gemäß § 11 Aufenthaltsgesetz

In § 11 des derzeit geltenden Aufenthaltsgesetzes heißt es wörtlich: *"Fremden, denen eine Bewilligung erteilt wurde, kann, soweit danach ein Bedarf besteht, Integrationshilfe gewährt werden. Durch Integrationshilfe soll ihre volle Einbeziehung in das österreichische wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben und eine weitestmögliche Chancengleichheit mit österreichischen Staatsbürgern in diesen Bereichen herbeigeführt werden."* Das Aufenthaltsgesetz versteht darunter Sprachkurse, Kurse zur Aus- und Weiterbildung, kulturelle und soziale Veranstaltungen und ähnliches. Weiters heißt es in § 11 wörtlich: *"Zur Durchführung der Integrationshilfe sind möglichst private, humanitäre und kirchliche Einrichtungen oder Institutionen der freien Wohlfahrt oder der Gemeinden heranzuziehen. Die zu erbringenden Leistungen sind in einem privatrechtlichen Vertrag festzulegen, der auch den Kostenersatz zu regeln hat."*

Um auf diesen bundesgesetzlich normierten Kostenersatz hinzuwirken, haben sich Vertreter der Diözese Feldkirch und der dortigen Caritas (Dekanat Feldkirch) an das Bundesministerium für Inneres gewendet. In einem Schreiben an Sektionschef Dr. Matzka vom 7.4.1994 ersuchte das Dekanat Feldkirch um eine finanzielle Unterstützung für Integrationsmaßnahmen und zählte als die geleisteten Integrationsveranstaltungen exakt die in § 11 normierten Tätigkeitsbereiche auf.

Die ablehnende Antwort des leitenden Beamten im Innenministerium, Sektionschef Dr. Matzka vom 12.4.1994 begründet die angebliche Unmöglichkeit einer Unterstützung damit, daß Integrationshilfe nur nach dem Asylgesetz zu gewähren sei und erklärt ausdrücklich, daß seitens des Innenministeriums gemäß § 11 Aufenthaltsgesetz keine finanziellen Möglichkeiten vorhanden seien, wobei die Finanzzuständigkeit an die Bundesländer abgeschoben wird.

Dies entspricht jedoch nicht den rechtlichen Tatsachen. § 11 Aufenthaltsgesetz regelt ausdrücklich Leistungen des Bundes mit privatrechtlichen Verträgen, bezieht sich ausdrücklich auf die vom Dekanat Feldkirch vorgelegten Leistungen der Integrationshilfe und erwähnt ausdrücklich kirchliche Einrichtungen als mögliche Träger einer so geförderten Integrationshilfe. Bei der Beschlußfassung dieses Gesetzes am 8. Juli 1992 wurde seitens der Koalition im Nationalrat ausdrücklich auf diesen Umstand hingewiesen. So führte etwa Abg.z.NR Dr. Pirker im Zuge dieser Debatte aus: *"Als sehr positiv empfinde ich auch, daß es eine Integrationshilfe geben wird - wir haben sie eingefordert. Es wird Sprachkurse, Unterweisungen und Hilfestellungen in österreichischer Kultur und Informationen geben; Informationen z.B. darüber, wie man zu einer Wohnung kommen kann."*

Wenn es richtig ist, daß ausdrücklich als Begründung für das Aufenthaltsgesetz eine derartige Maßnahme hervorgehoben wurde, so besteht dringender Informationsbedarf, in welchen Bereichen, in welchem finanziellen Umfang und mit welchen Begründungen derartige Mittel zur Verfügung gestellt werden. Deshalb richten die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister folgende

ANFRAGE:

1. Welche Mittel werden im Jahr 1994 gemäß § 11 Aufenthaltsgesetz als Integrationshilfe seitens des Bundes an private, humanitäre und kirchliche Einrichtungen gemäß einem privatrechtlichen Vertrag ausgegeben?
2. Mit welchen Einrichtungen wurden derartige privatrechtliche Verträge (§ 11 Abs 3 Aufenthaltsgesetz) abgeschlossen?
3. Sind Sie bereit, mit dem Dekanat Feldkirch unter Einhaltung der Bestimmungen des § 11 Aufenthaltsgesetz einen privatrechtlichen Vertrag für den Kostenersatz der Integrationshilfe abzuschließen?
4. Wenn nein, warum nicht?
5. Unter welchen sonstigen Bedingungen leistet das Bundesministerium für Inneres Kostenersatz für Maßnahmen der Integrationshilfe?
6. Sektionschef Dr. Matzka erklärt in seinem Schreiben an das Dekanat Feldkirch, daß lediglich nach dem Asylgesetz, also für AsylwerberInnen und Flüchtlingen, Integrationshilfe gefördert werden kann. Mit welchen Mitteln vollzieht das Bundesministerium für Inneres jedoch den § 11 Aufenthaltsgesetz?